

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 20/014/2022

öffentlich

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Lambrou, Katharina	Datum: 22.08.2022 Az.: 20-42
--	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	19.09.2022	Vorberatung
Kreistag	29.09.2022	Beschluss

Befreiung von der Erstellung des Gesamtabschlusses 2021

- | | | | |
|-----------------------------|--|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stellt das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2021 gem. § 116 a GO NRW i.V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW fest und beschließt auf die Erstellung des Gesamtabschlusses 2021 zu verzichten.

Fachbereich: Kämmerei	Datum: 22.08.2022
Bearbeiter/in: Lambrou, Katharina	Az.: 20-42

Befreiung von der Erstellung des Gesamtabchlusses 2021

Anlass der Vorlage:

Der Kreis Mettmann hat gemäß § 116 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss aufzustellen.

Mit Inkrafttreten des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (2. NKFVG NRW) zum 01.01.2019 besteht für die Kommunen die Möglichkeit von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreit zu werden. Von dieser Befreiungsmöglichkeit wurde 2019 erstmals Gebrauch gemacht.

Die Entscheidung über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen trifft der Kreistag. Für den Gesamtabchluss 2021 ist ein Beschluss bis zum 30.09.2022 zu fassen

Sachverhaltsdarstellung:

Um von der Befreiungsmöglichkeit Gebrauch machen zu können, müssen gemäß § 116 a Abs. 1 GO NRW über einen Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116 a GO NRW für den Kreis Mettmann zum Abschlussstichtag 31.12.2021:

Mittels des von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) zur Verfügung gestellten Berechnungstools wurde für den Kreis Mettmann die Befreiungsmöglichkeit zum Abschlussstichtag 31.12.2021 geprüft. Zugrunde gelegt wurden hierfür die Werte aus dem Jahresabschluss 2020 sowie der Jahresabschlüsse 2021 der vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche (WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH, Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH und Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann mbH).

Zur Erstellung der Vorlage liegen die Zahlen 2021 für den Kreis noch nicht vor. Daher erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Zahlen des Jahresabschlusses 2020. Es ist aber anhand der Abstände zu den gesetzlich vorgesehenen Größenordnungen deutlich erkennbar, dass die Schwellenwerte in jedem Fall unterschritten werden:

Kennzahl	Schwellenwert	IST (Kreis 2020)	Abstand
Bilanzsumme	1.500.000.000,01 €	595.575.277,05 €	964.403.338,56 €
Anteil Erträge (<50 %)	50 % (min. 331,5 Mio. €)	6,76 % (45 Mio. : 663 Mio. €)	43,24 % (286,5 Mio. €)
Anteil Bilanzsumme (< 50 %)	50 % (min. 259 Mio. €)	15,01 % (78 Mio. : 518 Mio. €)	34,99 % (181 Mio. €)

- Die Bilanzsumme liegt rd. 1 Mrd. € unter dem maßgeblichen Schwellenwert
- Der Anteil der Erträge der Gesellschaften liegt bei rd. 6,76 %; erst bei einem Ertragsanteil i.H.v. 50% wäre das Befreiungskriterium nicht erfüllt
- Der Anteil der Gesellschaften an der Bilanzsumme beträgt aktuell 15,01%, erst bei einem Bilanzanteil ü. 50% wäre der Befreiungstatbestand nicht gegeben.

Die Bilanzsumme des Kreises ist zwischen 2016 und 2020 jährlich um durchschnittlich 5,98 % (24,991 Mio. €) gestiegen. Bei den Erträgen sind es 4,27 % (24,212 Mio. €). Die Durchschnittswerte liegen weit von den oben dargestellten Abständen zu den Schwellenwerten entfernt.

Im Ergebnis sind alle drei Kriterien eindeutig erfüllt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses 2021 liegen damit vor.

Das Prüfergebnis ist der Vorlage als **Anlage** beigefügt.

Die Berechnung auf Grundlage der Jahresabschlusswerte wird im Rahmen der Einbringung des Jahresabschlusses nachgereicht.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und vor dem Hintergrund, dass die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, dass der mit der Erstellung des Gesamtabschlusses einhergehende Arbeitsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen steht, empfiehlt die Verwaltung, von der Befreiung der Aufstellung des Gesamtabschlusses 2021 Gebrauch zu machen. Es ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen nach § 116 a Abs. 1 GO NRW auch in den Folgejahren weiterhin erfüllt sein werden.

Die Entscheidung ist der Bezirksregierung Düsseldorf mit der Anzeige des durch den Kreistag festgestellten Jahresabschlusses 2021 vorzulegen. Sofern von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch gemacht wird, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen. Dieser ist bis zum 31.12. des Folgejahres aufzustellen. Das Beteiligungsmanagement des Kreises legt den politischen Gremien schon jetzt einen umfangreichen Beteiligungsbericht vor. Dieser wurde bis 2018 dem Gesamtabschluss als Anlage beigefügt und für das Jahr 2019 erstmals eigenständig erstellt.

Anlage

- Prüfergebnis Befreiung Gesamtabschluss gpa Tool